

Diskriminierung von Sinti und Roma

Mutmaßlicher Taschendieb als Sinti-Roma-Jungen gekennzeichnet

„Vorsicht ! Taschendiebe in Oper und Theater“ warnt eine Boulevardzeitung ihre Leserinnen und Leser. Zum jüngsten Fall führt die Zeitung aus: „In der Philharmonie schnappten Zivilbeamte einen Langfinger (14). Der Junge (Sinti-Roma) hatte versucht, einer Besucherin Geldbörse und Handy aus der Handtasche zu stehlen.“ Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hält den Hinweis „Sinti-Roma“ für entbehrlich und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass die Kennzeichnung auf entsprechenden polizeilichen Informationen beruhe. Diese hätten aber in dem Bericht nicht notwendigerweise umgesetzt werden müssen. Vielmehr sei der Hinweis in der Redaktionsarbeit „durchgerutscht“. Die Redaktion bedauere das und räume ein, dass auf die ethnische Bezeichnung hätte verzichtet werden sollen. (2001)

Den Hinweis darauf, dass es sich bei dem mutmaßlichen Taschendieb um einen „Sinti-Roma-Jungen“ handle, hält der Presserat für überflüssig. Diese Kennzeichnung dient nicht der Erläuterung der Hintergründe des Vorfalls. Damit verstößt der Artikel gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Das Gremium spricht eine Missbilligung aus. (B 267/01)

Aktenzeichen: B 267/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung